

RS OGH 1998/12/15 5Ob199/98w

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 15.12.1998

Norm

RichtWG §2 Abs3

Rechtssatz

Die in § 2 Abs 3 RichtWG für Wiener Verhältnisse auf die sogenannten Gründerzeitviertel hinweisende Ansammlung von Begriffsmerkmalen stellt nur klar, daß eine derartige Lage als durchschnittliche Lage und daher als Merkmal einer Normwohnung zu qualifizieren ist. Der Schluß, jegliche Lage außerhalb dieser abgewohnten Viertel sei bereits überdurchschnittlich, ist nicht zu ziehen.

Entscheidungstexte

- 5 Ob 199/98w
Entscheidungstext OGH 15.12.1998 5 Ob 199/98w

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1998:RS0111203

Dokumentnummer

JJR_19981215_OGH0002_0050OB00199_98W0000_003

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at